



Virtuelle Gerichtsverhandlungen

Zwei-Säulen-Strategie in Bayern



Agenda

1. Ziele
2. Lösungsansatz „Zwei-Säulen-Konzept“
3. Videokonferenzenanlangen – Vorteile, Nachteile und Herausforderungen
4. MS Teams – Vorteile, Nachteile und Herausforderungen
5. Datenschutzrechtliche Herausforderungen
6. Fazit



Ziele

Nutzung moderner Kommunikationsmittel im Rahmen der Digitalisierung

Einfache, ergonomische Nutzung für Richter und externe Beteiligte

Nutzung der gleichen Werkzeuge für Verwaltungskommunikation und Gerichtsverhandlungen

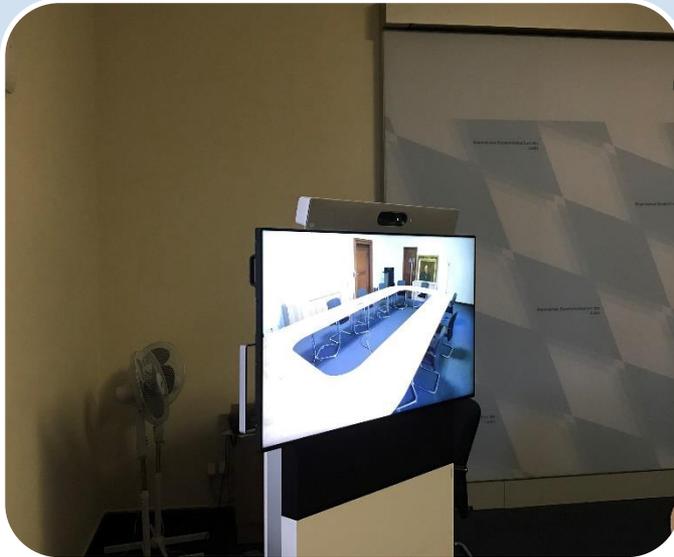
Einsparung von Zeit (Anfahrtswege) und Kosten sparen

Verminderung Ansteckungsrisiko in Zeiten von Corona

Ob sich ein Verfahren im Einzelfall für eine Online-Verhandlung eignet, entscheiden die Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit.



Lösungsmöglichkeiten



Videokonferenzenanlagen



**Softwarebasierendes
Videokonferenzsystem**



Zwei-Säulen-Konzept

Videoverhandlungen

Videokonferenzenanlagen

- Alle 99 Gerichte haben seit Juli 2021 Zugang zu mindestens einer Videokonferenzanlage

MS-Teams

- Software-Lösung ist auf jedem Justiz-Rechner verfügbar
- Ausstattung von Sitzungssälen mit Teams Rooms im Rahmen der E-Justice-Sitzungssaalausstattung geplant



Vor- und Nachteile Videokonferenzenanlagen

Vorteile

- Verfahrensbeteiligte und Gericht im Sitzungssaal können Fortgang der Verhandlung gemeinsam am Monitor der VK-Anlage verfolgen
- Integrierte Lösung für Audio und Video
- Verfahrensbeteiligte außerhalb des Sitzungssaals können über Browser (ohne zusätzliche Voraussetzungen) an Sitzung teilnehmen
- Videokonferenz läuft über IT-DLZ, die Daten werden in einem staatlichen Rechenzentrum gehalten

Nachteile

- Hoher Preis
- Anlage ist nicht leicht transportabel, das heißt meist auf einen Sitzungssaal festgelegt
- begrenzte Anzahl von VK-Anlagen (meist nur eine pro Gericht)
- Kapazitäten der Videokonferenzlösung des IT-DLZ sind begrenzt und müssen mit allen Behörden des Freistaats Bayern geteilt werden
- keine Administratoren oder Moderatorenrechte
- keine Möglichkeit Teilnehmer stumm zu schalten, aus der Konferenz zu entfernen oder am Wiedereintritt zu hindern



Herausforderungen Videokonferenzenanlagen

Verfügbarkeit der Videokonferenzenanlagen

- Bereitstellung mindestens einer VK Anlage für jedes Gericht (seit Juli 2021)
- durch eine VK-Anlage kann Bedarf allerdings häufig nicht gedeckt werden
- Transport von VK-Anlagen nicht uneingeschränkt möglich

Teilnahme externer Beteiligter über „join“

- Ältere Browserversion problematisch -> Verteilung von Hinweisen

Auslastung des im IT-DLZ betriebenen Videokonferenz-Vermittlungssystems

- Verbindungsprobleme mit Bild- und Ton-Abbrüchen durch Hardware-Erweiterung behoben

Mitteilung von Einwahldaten (anfangs noch kein Buchungssystem verfügbar)

Vorgehen bei technischen Störungen

- Richter einigen sich mit Verfahrensbeteiligten individuell über die weitere Vorgehensweise



Vor- und Nachteile MS Teams

Vorteile

- Kostengünstige Lösung
- MS Teams ist auf den Rechnern aller Justizmitarbeiter installiert und lizenziert
- Grundsätzlich ist damit eine Videoverhandlung in jedem Sitzungssaal möglich
- Herstellung der Öffentlichkeit ist mit geringem Aufwand möglich
- Komfort einer Videokonferenzlösung kann über Teams Rooms mit geringem Aufwand ermöglicht werden
- Unbegrenzte Kapazität in der Microsoft Cloud
- Umfangreichere Einstellungen und Funktionen (z. B. Gestattung für Teilnahme justizfremder Personen, Entfernung oder Stummschaltung von Besprechungsteilnehmern)
- Nutzung von Gruppenräumen zur internen Beratung

Nachteil

- Hosting der Daten in der Cloud eines US-Anbieters



Herausforderungen software-basierte Videoverhandlungen

Nutzung von Videokonferenzsoftware auf Privatgeräten (z. B. ZOOM)

- Bereitstellung MS Teams, um sichere Rahmenbedingungen zu gewährleisten

Bereitstellung der notwendigen Netzbandbreiten

- Bei Videoverhandlung mit vielen Teilnehmern an einem Standort erhebliche Auswirkungen möglich
- Pilotbetrieb und Bandbreitenerweiterungen an einigen Standorten

Netzanbindungen in den Sitzungssälen

- Justizgeräte (LAN, internes bajTECH-WLAN, mobiler WLAN-Hotspot)
- externe Sitzungsteilnehmer (mobiler WLAN-Hotspot, Bayern-WLAN)

Teilnahme von Beteiligten im Sitzungssaal

- weitere technische Maßnahmen erforderlich (Mikrofone, Lautsprecher, evtl. Bereitstellung Endgerät)
- kein Support für die vielfältigen genutzten Endgeräte möglich
- Einführung Teams Rooms Lösung geplant

Vorgehen bei technischen Störungen

- Richter einigen sich mit Verfahrensbeteiligten individuell über die weitere Vorgehensweise



Datenschutzrechtliche Herausforderungen - Ausgangssituation

- Schrems II-Entscheidung“ des EuGH vom 16. Juli 2020: Aufhebung des Privacy Shield Abkommens, weil der sog. Cloud Act US-Sicherheitsbehörden in Einzelfällen Zugriff auch auf Daten amerikanischer Unternehmen ermöglicht, die auf Servern innerhalb der EU gespeichert sind => Vermutung für ein angemessenes Schutzniveau einer Datenverarbeitung in den USA ist entfallen.
- Das angemessene Schutzniveau kann jedoch weiterhin durch geeignete **Standardvertragsklauseln** nach dem Muster der Kommission **und** eine **Risikoabwägung** für die konkrete Vertragskonstellation sichergestellt werden.
- Eine datenschutzkonforme Nutzung von MS 365 – Produkten erfordert daher die vertragliche Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln in der jeweils aktuellen Fassung **und** technisch-organisatorische Maßnahmen, die ein angemessenes Schutzniveau im Hinblick auf die konkret verarbeiteten Daten sicherstellen.



Datenschutzrechtliche Herausforderungen - Ausgangssituation

- Auskunft von Microsoft: Keine Speicherung personenbezogener Daten in Drittländern. Vorübergehende Verarbeitung nur sofern für die Inanspruchnahme des jeweiligen Dienstes erforderlich. Bei der Anmeldung für europäische „Tenants“ bzw. beim Lizenzabgleich findet keine Übermittlung von Echtdateien in Drittländer statt.
- Zahl der an Microsoft (von US-Behörden) gerichteten Auskunftersuchen sehr überschaubar: <https://www.microsoft.com/en-us/corporate-responsibility/law-enforcement-requests-report>.
- Vor allem Vorteile im Bereich IT-Sicherheit, Ausfallsicherheit, Funktionalität und Anwenderfreundlichkeit.



Datenschutzrechtliche Herausforderungen - vertragliche Maßnahmen

Microsoft hat als Reaktion auf das bekannte Schrems II-Urteil bereits wichtige Anpassungen bei den verwendeten **Standardvertragsklauseln** vorgenommen, die auch zum Bestandteil der hiesigen Verträge gemacht wurden (Stand: 12/2020):

- die **Information** der betroffenen Person, wenn Microsoft eine Aufforderung von Dritten (insbesondere US-Sicherheitsbehörden) zur zwangsweisen Offenlegung von personenbezogenen Daten erhält;
- die Verpflichtung von Microsoft, den **Rechtsweg** zu beschreiten, um die behördliche Anordnung zur Herausgabe der Daten anzufechten;
- den Anspruch auf **Schadensersatz** für die betroffene Person, sofern diese durch die Offenlegung einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat.

Nunmehr sind die am 4. Juni 2021 von der Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln in den Vertrag mit MS einzubeziehen.

Vereinbarung der neuesten Standardvertragsklauseln setzt das Produkt MS 365 E5 voraus.



Datenschutzrechtliche Herausforderungen - technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

- Dateispeicherorte mit Rechnungsadresse werden bereits jetzt in Deutschland gehostet.
- Betrieb des Cloudmandanten für die wichtigsten Clouddanwendungen (Exchange Online, Teams) innerhalb der Europäischen Union. Rechenzentren ausschließlich in Amsterdam und Dublin. Ein Umzug in die deutschen Cloudzentren ist für 2022 geplant.
- Vorhaltung nur unbedingt notwendiger Daten in der Cloud. Weitere Attribute werden ausschließlich lokal gehalten.
- Verschlüsselung aller Netzverbindungen von und zur Cloud nach dem Stand der Technik unter anderem durch den Einsatz von TLS und MTLS (in transit). Speicherung in FIPS 140-2 zertifizierten Hardware Security Modulen (HSM). Zusätzlich zur ohnehin obligatorischen Bitlocker-Verschlüsselung Verschlüsselung gespeicherter Daten mittels Service Key.
- Einrichtung einer sog. „Customer Lockbox“, um sicherzustellen, dass Microsoft nicht in die hiesige Datenhoheit eingreifen kann.
- Deaktivierung der Übertragung von Telemetrie- und Diagnosedaten. Cloudbasierte Anwendungen bzw. Zusatzdienste wurden zum Zwecke der Minimierung der Datenübertragung ebenfalls weitgehend deaktiviert.
- Handlungsempfehlungen für die Anwender zu möglichst datenschutzkonformen und sicherheitstechnisch gebotenen Einstellungen.



Datenschutzrechtliche Herausforderungen – Wesentliche Unterschiede zwischen Online- Gerichtsverhandlungen und Distanzunterricht

- Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich **öffentlich** (§ 169 GVG).
- **Freiwilligkeit** der Teilnahme an Online-Verhandlungen vs. staatlicher Schulpflicht (§ 128a ZPO).
- In Online-Gerichtsverhandlungen werden grundsätzlich **keine besonders sensiblen Daten von Minderjährigen** verarbeitet.



Datenschutzrechtliche Herausforderungen – Ausblick

- Ankündigung von Microsoft zur Einführung einer EU-Datengrenze („EU-Boundary“): Verarbeitung personenbezogener Daten europäischer Kunden inkl. sämtlicher Dienste ab Ende 2022 ausschließlich innerhalb der EU.
- Umzug des Cloud Servers nach Deutschland (Frankfurt/Main) ebenfalls 2022.
- Proof of Concept für eine „autarke Hyperscaler-Cloud-Infrastruktur“ mit nationalen Rechenzentrumsbetreibern, ggf. unter staatlicher Beteiligung (entsprechendes Lizenzierungsmodell ist in Frankreich seit Mai 2021 beschlossen).
- Ziel: Datenschutzrechtlich vertretbare Lösung bis zum Inkrafttreten eines neuen EU-US-Abkommens („Übergangszeit“).



Fazit

Sowohl für Videokonferenzenanlagen, wie auch für den Einsatz einer Softwarebasierten Videokonferenzlösung gibt es Einsatzszenarien, bei denen die Systeme ihre Stärken ausspielen können

Bei einer lösungsorientierten Herangehensweise sind die datenschutzrechtlichen Herausforderungen für Videoverhandlungen beherrschbar

Zwei-Säulen-Modell ist sinnvoll, um die Stärken beider Lösungen zu nutzen und die Verfügbarkeit zu erhöhen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit